



Satzung

des Vereins „Gemeinsam in Göttingen e.V.“

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Gemeinsam in Göttingen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Lahntal-Göttingen.
3. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Förderung konkreter Maßnahmen in Lahntal-Göttingen und Umgebung, die die Gestaltung gemeinwohl orientierter Lebens- und Arbeitsbedingungen der hier lebenden Menschen hin zu Nachhaltigkeit und einem gestärkten sozialen Miteinander entwickeln. Der Verein steht für Offenheit, Toleranz und ein vielfältiges Miteinander im Sinne einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte zur (Weiter-) entwicklung nachhaltiger Mobilitätsangebote, zur Stärkung der Dorfgemeinschaft und Gestaltung des Dorfes und zum Schutz der regionalen natürlichen Ressourcen und Lebensräume.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außer diesen:
 - a. Sach- und Fahrtkostenerstattung
 - b. Ehrenamtspauschale
 - c. Übungsleiterpauschale
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins, kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Mitglieder im Sinne des § 4 Abs.1 müssen sich auf die Werte und Zwecke des Vereines im Sinne des § 2 verpflichten und diese respektieren.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen Satzungszwecke oder -bestimmungen die Mitgliederversammlung (Ausschlussverfahren).
6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliederpflichten

Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der individuellen Inanspruchnahme der Angebote des Vereins. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Die Tätigkeit in der Mitgliederversammlung und im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 40 % der Vereinsmitglieder schriftlich (auch auf elektronischem Wege) unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch auf elektronischem Wege) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Alle Tagesordnungspunkte müssen

allen Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan wählt den Vorstand für ein Jahr. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- 4.1. den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
 - 4.2. die Aufgaben des Vereins
 - 4.3. Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
 - 4.4. Beteiligung an Gesellschaften
 - 4.5 Aufnahme von Darlehen ab 10.000 €.
 - 4.6. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - 4.7. Satzungsänderungen
 - 4.8. Auflösung des Vereins
 - 4.9 Anwendung der Ehrenamtszuschale
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% aller Vereinsmitglieder. Als Anwesenheit gelten die persönliche Anwesenheit, nach erfolgter Identitätsprüfung die Teilnahme per Telefon sowie die Teilnahme per Videokonferenz. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung hingewiesen werden.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung

sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende, zweite Vorsitzende und der Stellvertreter. Die Vertretung des Vereins erfolgt immer gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für Teile seines Geschäftsbereichs besondere Vertretungen bestellen (Geschäftsführung) im Sinne des § 30 BGB. Der Vorstand bestimmt den Aufgabenkreis der besonderen Vertretung als bestellendes Organ.
7. Vorstandssitzungen finden nach Ermessen des Vorstandes statt. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden protokolliert. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch auf elektronischem Wege) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. § 7 gilt entsprechend.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vereinsbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Vereine oder Projekte bevorzugt in der Gemeinde Lahntal. Die Auswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.